

DIE PLANZEICHNUNG HAT NUR IN ZUSAMMENHANG MIT DEN FESTSETZUNGEN DES TEXTTEILES GÜLTIGKEIT

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am 13.09.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 17.10.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung in der Fassung vom 18.12.2001, einem Textteil in der Fassung vom 18.12.2001 und einer Begründung in der Fassung vom 18.12.2001 wurde vom 28.01.2002 bis einschließlich 28.02.2002 öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde am 17.01.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.04.2002 den Bebauungsplan, bestehend aus einer Planzeichnung in der Fassung vom 11.04.2002, einem Textteil in der Fassung vom 11.04.2002 und einer Begründung in der Fassung vom 11.04.2002, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Untermeitingen, den 2.2. APR. 2002
Gemeinde Untermeitingen

Klaußner
Erster Bürgermeister



Der Beschluß des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat wurde am 22.04.2002 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt.
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Untermeitingen, den 2.2. APR. 2002
Gemeinde Untermeitingen

Klaußner
Erster Bürgermeister

